

# GL\_GERICHTE OG.2015.00034 vom 29. Januar 2016

GL Gerichte, 2016-01-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl\\_gerichte OG.2015.00034](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte OG.2015.00034)

FR: GL\_GERICHTE OG.2015.00034 du 29 janvier 2016

IT: GL\_GERICHTE OG.2015.00034 del 29 gennaio 2016

## Regeste

Verletzung der Verkehrsregeln

## Erwägungen

### E. 1

Es sei das vorinstanzliche Urteil vom 3. März 2015 in der Sache SG.2014.00090 vollumfänglich aufzuheben und es sei der Beschuldigte vom Vorwurf des Parkierens ausserhalb von Parkfeldern oder einem deutlich gekennzeichneten Belag freizusprechen.

### E. 3

Es sei die auferlegte Busse von CHF 40.00 aufzuheben.

### E. 4

Die Staatsanwaltschaft hat bei der weiteren Bearbeitung der Sache abgesehen von den vorstehenden, aus dem Anklagegrundsatz gemäss Art. 9 StPO fliessenden Anforderungen, Folgendes zu beachten: Die dreijährige Verjährungsfrist (Art. 102 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 109 StGB) begann am 4. November 2013 zu laufen (vgl. act. 2; Art. 98 lit. a StGB i.V.m. Art. 104 StGB; BGE 107 Ib 74 E. 3a). Infolge Rückweisung der vorliegenden Sache ist das angefochtene vorinstanzliche Urteil vom 3. März 2015 in verjährungsrechtlicher Hinsicht als inexistent zu betrachten. Die Verjährungsfrist hat mit Fällung desselben nicht zu laufen aufgehört (BSK StGB I-Zurbrügg, Art. 97 N 70, 72). Um den Eintritt der Verjährung abzuwenden, hat im vorliegenden Fall vor dem 4. November 2016 ein (erneutes) erstinstanzliches (freisprechendes oder verurteilendes, BGE 139 IV 62 E. 1.5) Urteil zu ergehen bzw. ein in Rechtskraft erwachsener Strafbefehl vorzuliegen (Art. 97 Abs. 3 StGB i.V.m. Art. 104 StGB; BGer 6B\_608/2015 vom 15. Januar 2016; BGE 133 IV 116; BGE 135 IV 196; spezifisch bezüglich Strafbefehlen vgl. BSK StGB I-Zurbrügg, Art. 97 N 58 f.). Die Staatsanwaltschaft (und gegebenenfalls daran anschliessend das Kantonsgerichtspräsidium) werden den vorliegenden Fall mithin beförderlich zu behandeln haben. III. Im Sinne einer Nebenbemerkung – und ohne dass mit dem vorliegenden Entscheid angesichts des Ausgangs des Verfahrens darüber abschliessend entschieden zu werden braucht – bleibt auf folgende Problematik hinzuweisen: Der Strafbefehl vom 8. Juli 2014 wurde mit [...] unterzeichnet, wobei unterhalb dieser handschriftlichen Unterschrift der Name des Ersten Staatsanwalts angebracht ist. Bei der Person von [...] dürfte es sich um eine Sachbearbeiterin der Staatsanwaltschaft handeln. Zwar wird in Art. 13 Abs. 1 EG StPO statuiert, dass die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen nicht durch Staatsanwälte selbst erfolgen muss, sondern vollständig an weitere Mitarbeitende der Staats- und Jugendanwaltschaft übertragen werden kann. Es ist aber erstens fraglich, ob diese Regelung mit dem Bundesrecht vereinbar ist, bezieht sich doch der in der Marginalie von Art. 13 Abs. 1 EG StPO als Delegationsnorm genannte Art. 311 Abs. 1 StPO zumindest

dem Wortlaut nach einzig auf Beweiserhebungen, nicht aber bspw. auf die vollständig eigenständige Bearbeitung von Fällen bzw. Erledigung mittels Strafbefehls („Bund und Kantone bestimmen, in welchem Umfang sie einzelne Untersuchungshandlungen ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern übertragen können“, Art. 311 Abs. 1 Satz 2 StPO, Hervorhebung beige). In diesem Sinne wurde bereits in der Botschaft zur StPO festgehalten, dass es bei dieser Delegationsnorm um einfachere Beweiserhebungen gehe und „wesentliche Untersuchungshandlungen (z.B. Haftanträge an das Zwangsmassnahmengericht; Anklagen) nach wie vor nur durch die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte selbst“ zu erfolgen haben (Botschaft StPO, BBl 2006 1265; Daphinoff, a.a.O., S. 123 m.w.H.). Zweitens bestehen weitere erhebliche rechtsstaatliche Bedenken gegen das im fraglichen Strafbefehl praktizierte Vorgehen der Staatsanwaltschaft: So erachtet die Lehre eine staatsanwaltliche Praxis, das Ausfällen von Strafbefehlen Kanzleipersonal zu überlassen, für unzulässig und „höchst bedenklich“, wird doch ein Strafbefehl ohne Einsprache zu einem rechtskräftigen Urteil (Art. 354 Abs. 3 StPO) bzw. gilt im Falle einer Überweisung nach erhobener Einsprache als Anklageschrift (Art. 356 Abs. 1 Satz 2 StPO), kommt ihm somit keine geringere Bedeutung als einem gerichtlichen Strafurteil oder als einer Anklageschrift zu (Daphinoff, a.a.O., S. 123 m.w.H.). IV. 1. Erfolgt wie vorliegend eine Rückweisung des Verfahrens, so sind die Verfahrenskosten des Rechtsmittelverfahrens sowie nach Ermessen der Rechtsmittelinstanz auch jene der Vorinstanz auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 428 Abs. 4 StPO). Demzufolge fallen die Kosten des Berufungsverfahrens ausser Ansatz. Angesichts der Fehlerhaftigkeit des vorinstanzlichen Verfahrens (vorne, E. II.1.c) sind auch die diesbezüglichen Kosten in Aufhebung der von der Vorinstanz getroffenen Kostenregelung auf die Staatskasse zu nehmen (vgl. Schmid, a.a.O., N 1800). Über die Kostenfestsetzung und -verlegung für die nunmehr gleichsam wieder aufzunehmende Untersuchung werden die Staatsanwaltschaft bzw. gegebenenfalls die Gerichte bei Erledigung der Sache zu befinden haben. 2. Sodann ist Dispositiv Ziff. 5 des vorinstanzlichen Urteils aufzuheben und dem Beschuldigten für die ihm entstandenen Umtriebe im Rechtsmittelverfahren und im erstinstanzlichen Verfahren eine Entschädigung zuzusprechen (Art. 436 Abs. 3 StPO). Unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Zeitaufwandes eines Rechtsanwaltes für eine Berufungserklärung sowie eine sechsstufige Berufungsbegründung, scheint eine Parteientschädigung von insgesamt CHF 1'000.– als angemessen. Über Entschädigungsfragen im Zusammenhang mit der Untersuchung werden die Staatsanwaltschaft bzw. gegebenenfalls die Gerichte bei Erledigung der Sache zu entscheiden haben. V. Rückweisungsentscheide wie der Vorliegende gelten im Bereich des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) grundsätzlich als Zwischenentscheide, welche nur unter den einschränkenden Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG beim Bundesgericht mit Beschwerde (hier: Beschwerde in Strafsachen) anfechtbar sind. Endentscheide im Sinne von Art. 90 BGG stellen Rückweisungsentscheide dann dar, wenn der unteren Instanz kein Beurteilungsspielraum mehr verbleibt (BGE 134 II 137 E. 1.3.2; BGE 134 II 124 E. 1.3; VG ZH, VB.2012.00428 vom 5. Oktober 2012, E. 4).

\_\_\_\_\_ Das Gericht beschliesst: